



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Aktive Stadt- und Ortsteilzentren



Merkblatt

Berlin, im Mai 2008

Aktuelle Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung <http://www.bmvbs.de>
Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter: <http://www.bmvbs.de/impresum>

Förderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren **(Förderung der Innenentwicklung)**

1. Zweck der Förderung

In vielen Kommunen ist ein Funktionsverlust der „zentralen Versorgungsbereiche“ zu beobachten, insbesondere durch gewerblichen Leerstand. Als zentrale Versorgungsbereiche werden insbesondere Innenstadtzentren, vor allem in Städten mit größerem Einzugsbereich, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen – aber auch von kleineren Gemeinden - bezeichnet.

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ soll zur Vorbereitung und Durchführung von Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft, Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Finanzhilfen des Bundes werden eingesetzt für Investitionen zur Profilierung der Zentren und Standortaufwertung, wie:

- Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze),
- Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (auch energetische Erneuerung),
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder Brachen einschließlich vertretbarer Zwischennutzung,
- Citymanagement, Beteiligung von Nutzungsberechtigten (vgl. hierzu § 138 BauGB) sowie Immobilien und Standortgemeinschaften,
- Teilfinanzierung von Verfügungsfonds.

3. Förderhöhe

Im Jahr 2008 stellt der Bund Finanzhilfen von insgesamt 40 Millionen € für die Förderung der Innenentwicklung zur Verfügung. Diese werden wie folgt auf die einzelnen Länder aufgeteilt:

Land	i.v.H.	T€
Baden-Württemberg	12,010	4.804
Bayern	13,768	5.507
Berlin	5,267	2.107
Brandenburg	3,385	1.354
Bremen	0,945	378
Hamburg	2,312	925
Hessen	7,277	2.911
Mecklenburg-Vorpommern	2,335	934
Niedersachsen	9,241	3.696
Nordrhein-Westfalen	22,457	8.983
Rheinland-Pfalz	4,509	1.803
Saarland	1,236	494
Sachsen	5,758	2.303
Sachsen-Anhalt	3,352	1.341
Schleswig-Holstein	3,234	1.294
Thüringen	2,914	1.166
Insgesamt	100,000	40.000

Der Bund kann bis zu 0,2 v.H. seiner Finanzhilfen für Forschungsvorhaben in Anspruch nehmen, die zum Ziel haben, die Effizienz der Programme sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Fördergebiete nutzbar zu machen.

4. Art und Umfang der Förderhöhe

Die Laufzeit des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ beträgt acht Jahre. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung förderungsfähiger Kosten mit einem Drittel.

Die anderen zwei Drittel müssen Land und Gemeinde aufbringen.

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde Fonds einrichten (sog. Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich mit bis zu 50 v.H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde sowie zu mindestens 50 v.H. aus Mitteln privater Akteure oder zusätzlichen Gemeindemitteln. Die Mittel aus dem Fonds müssen für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen eingesetzt werden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

5. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden. Der Antrag ist bei dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde (z. B. Regierungspräsidium, Landesverwaltungsamt) zu stellen.

Wurde eine Stadt oder Gemeinde in das Förderprogramm aufgenommen, so können Eigentümer/ Investoren, die im Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet ein förderfähiges Vorhaben durchführen wollen, bei der Stadt oder Gemeinde eine Förderung beantragen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.